

## 2. Das Verhältnis zu den Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum

Ein besonders enger Zusammenhang besteht auch zwischen vielen Wirtschaftsverbrechen und Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum. Dieser ergibt sich aus der bereits mehrfach betonten wechselseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit: So kann das gesellschaftliche Eigentum nur durch das sozialistische Wirtschaftssystem existieren, gebührende Anerkennung und Entwicklung erfahren, wie auch umgekehrt das sozialistische Wirtschaftssystem erst durch die Existenz des gesellschaftlichen Eigentums, insbesondere des Volkseigentums, denkbar ist; denn die sozialistischen Wirtschaftsformen beruhen ja auf dem gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln.

Daraus erklärt sich, daß häufig Angriffe gegen die Volkswirtschaft gleichzeitig Angriffe gegen das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum sind, und zwar dann, wenn durch das konkrete Verbrechen nicht nur z. B. die Durchführung der Planung gefährdet, sondern darüber hinaus unmittelbar auf das Volkseigentum eingewirkt wurde. Bei der Bekämpfung der Wirtschaftsverbrechen steht aber nicht der Schutz des Eigentums, sondern die Sicherung des planmäßigen Ablaufs aller wirtschaftlich-organisatorischen Aufgaben im Vordergrund.

Ein Beispiel möge die Problematik verdeutlichen:

Zwei Angestellte eines volkseigenen Betriebes, der Arzneien herstellt, entwenden nachts eine Kiste mit wertvollen, für die Versorgung der Bevölkerung bestimmten Medikamenten, um sie ihres Vorteils wegen in dunkle Kanäle zu leiten.

In diesem Fall ist sowohl das Volkseigentum als auch die Versorgung der Bevölkerung angegriffen worden. Im Interesse eines umfassenden Schutzes unserer ökonomischen Grundlagen, des gesellschaftlichen Eigentums, und unserer darauf beruhenden sozialistischen Wirtschaftsordnung ist es erforderlich, hier die Normen des Wirtschaftsstrafrechts **und** die Bestimmungen zum Schutze des Volkseigentums nach Maßgabe des § 73 StGB (Tateinheit) anzuwenden<sup>12)</sup>.



---

12) Vgl. hierzu das im übrigen durch die Richtlinienrechtsprechung des Obersten Gerichts überholte Urteil des OG v. 12. 2. 1953 in Neue Justiz 1953, Heft 5, S. 144.